

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1990/8/29 9Ob603/90, 9ObA220/91, 8ObA147/97v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.1990

## Norm

ABGB §1152 F1

BPG §1

BPG §7

## Rechtssatz

Ab Inkrafttreten des BPG (01.07.1990) besteht eine positive gesetzliche Norm, welche die Unverfallbarkeit von Arbeitnehmerbeiträgen zur gesetzlichen Altersversorgung bestimmt. Art 5 Abs 4 BPG sieht nur eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Übergangsbestimmung für die Zulässigkeit von früher getroffenen Vereinbarungen über den Verfall von Anwartschaften vor und erweitert daher (im Bereich der direkten Leistungszusage) die Fälle, in denen ein Verlust von Anwartschaften auf Ruhegenüssen gemäß § 7 Abs 1 BPG vorgesehen werden kann. Die Bestimmung des § 7 Abs 4 BPG wird dadurch nicht berührt.

## Entscheidungstexte

- 9 Ob 603/90  
Entscheidungstext OGH 29.08.1990 9 Ob 603/90  
Veröff: RdW 1991,20 = SZ 63/144 = ZAS 1991,207 (Böhler)
- 9 ObA 220/91  
Entscheidungstext OGH 26.02.1992 9 ObA 220/91  
Beisatz: Daraus kann aber nur geschlossen werden, daß es für die Frage der Rückwirkung des Beitragsverfallsverbots bei der Grundregel des Art V Abs 3 BPG bleibt. Ein Beitragsverfall ist gemäß § 7 Abs 4 BPG daher nur insoweit ausgeschlossen, als es sich um "neue" Beiträge, dh für "neue" Anwartschaften geleistete, handelt. Die Verfallbarkeit "alter" Beiträge richtet hingegen nach altem Recht. (T1) Veröff: Arb 11011 = RdW 1992,244 = DRdA 1993,114 (Schrammel) = WBI 1992,194
- 8 ObA 147/97v  
Entscheidungstext OGH 16.10.1997 8 ObA 147/97v  
Beis wie T1; Beisatz: Der Oberste Gerichtshof folgt daher der Lehrmeinung Strassers "Zum Geltungsbereich und zur Rückwirkung des Betriebspensionsgesetzes" in DRdA 1990, 313, welche Ansicht auch von Böhler in ZAS 1991, 207 und Tomandl in ZAS 1991, 80 sowie Schrammel in BPG 240 ff geteilt wird und nicht jener von Löschnigg/Reissner, "Das Schicksal von Betriebspensionen bei Konkurs des Arbeitgebers", in DRdA 1993, 391 und in ihrer Glosse zur Entscheidung 8 Ob 1029/94 in ZAS 1995, 159, wonach das BPG auch auf Leistungsansprüche, die vor dem 1.7.1990 entstanden seien, anzuwenden und deshalb der Widerruf von "alten" Leistungszusagen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zulässig sei. (T2) Veröff: SZ 70/213

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0033416

## Dokumentnummer

JJR\_19900829\_OGH0002\_0090OB00603\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)